BASEL LANDSCHAFT

Parlamentarischer Vorstoss 2026/7383

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	**Mehr Sicherheit auf Schularealen – praxistaugliche gesetzliche Grundlagen für die Videoüberwachung schaffen**
Urheber/in:	Pascal Ryf
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Brodbeck, Epple, Erhart, Fareri, Graf, Hänggi, Oberbeck, Riebli, Rigo, Spiegel-Roth, Trüssel, Weibel
Eingereicht am:	5. November 2026
Dringlichkeit:	—

Wiederholte Diebstähle, Sachbeschädigungen und Vandalismus auf Schularealen stellen die betroffenen Schulen und Gemeinden vor grosse Herausforderungen. Neben den finanziellen Schäden[1] geht es insbesondere um das Sicherheitsgefühl der Schülerinnen und Schüler, der Lehrpersonen sowie der Eltern.

Ein aktuelles Beispiel ist die Diskussion um die Videoüberwachung auf Baselbieter Schularealen[2]. Obwohl ein konkretes Bedürfnis nach zusätzlichen Sicherheitsmassnahmen besteht, erweist sich deren Umsetzung aufgrund der datenschutzrechtlichen Anforderungen als schwierig. Selbstverständlich ist der Schutz der Privatsphäre ein hohes Gut. Gerade auf Schularealen, auf denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten, muss besonders sorgfältig mit personenbezogenen Daten umgegangen werden. Datenschutz darf jedoch nicht dazu führen, dass die Schulen selbst bei wiederholten Vorfällen und einem ausgewiesenen Sicherheitsbedürfnis kaum Handlungsmöglichkeiten haben.

Dabei geht es ausdrücklich nicht um eine flächendeckende Überwachung unserer Schulen. Vielmehr sollen gezielte Massnahmen dort möglich sein, wo wiederholt Probleme auftreten und andere Vorkehrungen nicht ausreichen. Eine zeitlich begrenzte Videoüberwachung eines Velounterstands ausserhalb der Unterrichtszeiten ist beispielsweise anders zu beurteilen als eine dauerhafte

[1] Einige Beispiele von Vandalismus an Schulen in der Schweiz: https://www.oberwil.ch/newsarchiv/323153 | https://prime-news.ch/news/2023/01/jugendliche-verursachen-hohen-sachschaden-binninger-schule https://www.nau.ch/ort/laufen/laufen-beklagt-erneut-vandalismus-an-der-primarschule-66008351 | https://www.tagesanzeiger.ch/vandalismus-welche-konsequenz-hat-zerstoerung-an-schulen-771202567381 | https://www.rheintaler.ch/artikel/nach-vandalismus-primarschule-zieht-konsequenzen | https://www.zu-zwil.ch/aktuelles/news.html/121/news/4245 | https://www.bzbasel.ch/basel/baselland/schulhaus-breite-in-muttenz-wird-von-vandalen-heimgesucht-ld.1500989 | https://www.nau.ch/news/schweiz/allschwil-kids-gruppe-klaut-schulern-die-trottis-66776697

[2] Basler Zeitung vom 3. November 2026: «Kriminalität auf dem Pausenplatz: Kindern wird das Velo gestohlen, doch die Behörden bremsen Schulen bei Videoüberwachung aus».

Überwachung eines gesamten Schulareals: Datenschutz und Sicherheit dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Beides muss möglich sein.

Wenn die bestehenden gesetzlichen Grundlagen[3] für solche differenzierten Lösungen nicht ausreichen oder in der Praxis zu unverhältnismässigen Hürden führen, ist es Aufgabe des Gesetzgebers, diese Grundlagen entsprechend anzupassen.

Die Schulen und Gemeinden tragen Verantwortung für die Sicherheit auf ihren Anlagen. Sie müssen deshalb auch über geeignete Instrumente verfügen, um dieser Verantwortung gerecht zu werden. Es ist wenig nachvollziehbar, wenn selbst bei wiederholten Vorfällen und einem klar ausgewiesenen Schutzbedürfnis verhältnismässige Massnahmen an rechtlichen oder administrativen Hürden scheitern.

Mit der vorliegenden Motion soll deshalb Rechtssicherheit geschaffen und der Handlungsspielraum der zuständigen Behörden dort verbessert werden, wo dies sachlich gerechtfertigt ist. Der Persönlichkeitsschutz bleibt dabei gewährleistet.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat eine Vorlage zur Anpassung der gesetzlichen Grundlagen zu unterbreiten, damit auf kantonalen und kommunalen Schularealen bei ausgewiesenem Bedarf eine gezielte und verhältnismässige Videoüberwachung zum Schutz von Personen und Sachwerten ermöglicht beziehungsweise erleichtert wird. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. **Klare gesetzliche Grundlagen:** Die Voraussetzungen für den Einsatz von Videoüberwachung auf Schularealen sind so zu regeln, dass Schulen und Gemeinden bei wiederholten Diebstählen, Sachbeschädigungen, Vandalismus oder konkreten Sicherheitsproblemen wirksame Schutzmassnahmen ergreifen können.
2. **Verhältnismässigkeit:** Die Videoüberwachung soll auf besonders gefährdete Bereiche beschränkt werden können. Dabei sind insbesondere zeitliche Einschränkungen, beispielsweise eine Überwachung ausserhalb der Unterrichtszeiten, sowie die Prüfung weniger einschneidender Massnahmen zu berücksichtigen.
3. **Datenschutz und Persönlichkeitsschutz:** Der Schutz der Privatsphäre ist durch klare Bestimmungen über die Kennzeichnung der überwachten Bereiche, den Zugriff auf Aufzeichnungen, deren Verwendung sowie die Aufbewahrungs- und Löschfristen sicherzustellen.
4. **Einfaches und einheitliches Verfahren:** Für die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden sind klare Zuständigkeiten und ein verhältnismässiges Bewilligungsverfahren vorzusehen, damit notwendige Sicherheitsmassnahmen nicht durch unnötige administrative Hürden verhindert oder übermässig verzögert werden.

[3] Vergleich auch SGS 180 (Gesetz über die Organisation und die Verwaltung von Gemeinden) gas§ 44,2b